

Information über unterbrechbare Stromlieferung

Im Zuge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes wurde ab dem Jahre 2001 die Lieferung von elektrischem Strom neu geregelt. Dabei kam es insbesondere zu einer Trennung von Netzdienstleistung und Energielieferung. Während das Netz weiterhin ein sogenanntes natürliches Monopol ist und daher reguliert wird, unterliegt die Energielieferung den Mechanismen des freien Marktes.

Für den Betrieb, den Ausbau und die Instandhaltung des burgenländischen Stromnetzes ist die Netz Burgenland GmbH verantwortlich.

Für die Netznutzung sind vom Kunden „Systemnutzungsentgelte“ zu bezahlen, womit die Kosten des Netzbetreibers abgegolten werden.

Die Systemnutzungstarife werden jährlich von der Energie-Control Kommission per Systemnutzungsentgelte-Verordnung (kurz SNE-VO) festgelegt, welche unter www.e-control.at oder www.netzburgenland.at abgerufen werden kann.

In der SNE-VO wird bei den Netznutzungstarifen zwischen „nicht unterbrechbarer“ Lieferung und „unterbrechbarer“ Lieferung unterschieden.

Die unterbrechbare Lieferung, z.B. für Elektroheizung, elektrische Warmwasserbereitung, Wärmepumpen und Raumklimatisierung ist preislich begünstigt, da der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netznutzung jederzeit oder zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten zu unterbrechen (SNE-VO 2018, §2 Ziffer 13).

Dem Preisvorteil steht der zusätzliche Aufwand für einen zweiten Zähler gegenüber.

Darüber hinaus ist der Netzbetreiber seit 1.1.2007 gesetzlich verpflichtet, eine Abgabe zur Förderung von Ökoenergie pro Zähler (Ökostrompauschale) und einen Ökostromförderbeitrag einzuheben.

Daraus ist zu ersehen, dass ein zusätzlicher Zähler für die unterbrechbare Lieferung erst ab einem gewissen Mindestverbrauch von unterbrechbarer Energie wirtschaftlich von Vorteil ist.

Dies soll anhand eines Beispiels veranschaulicht werden.

Haushaltskunde, Netznutzungsebene 7

- Der Kunde hat in jedem Fall einen Zähler zur Messung nicht unterbrechbarer Lieferungen (Bezug für Licht, Kühlgeräte, Haushaltsgeräte, Fernsehgerät, Computer...).
- Da die Leistung bei Haushaltskunden nicht gemessen wird, bezahlt der Kunde dafür jedenfalls eine Leistungspreispauschale (€ 36,00/Jahr), den Arbeitspreis für nicht unterbrechbare Lieferungen bei nicht gemessener Leistung (4,94 Cent/kWh) und das Entgelt für Messleistungen für einen 1-Tarif-Drehstromzähler (€ 2,40/Monat = € 28,80/Jahr).
- Darüber hinaus bezieht der Kunde elektrischen Strom für Geräte, bei welchen die Lieferung unterbrochen werden kann (z.B. Heißwasserspeicher, elektrische Heizung...) und zwar beispielsweise **2.835 kWh**.
- Der Kunde hat nun die Möglichkeit diesen zusätzlichen Strom über den ohnehin vorhandenen Drehstromzähler zum Tarif für nicht unterbrechbare Lieferungen zu beziehen, mit dem Vorteil, dass auch dieser unterbrechungsfrei geliefert wird (Variante 1).
- Die zweite Möglichkeit ist die Lieferung von Strom über einen eigenen Drehstromzähler zu den Tarifen für unterbrechbare Lieferungen, wobei aber dieser Strombezug vom Netzbetreiber jederzeit oder zu vorbestimmten Zeiten unterbrochen werden kann (Variante 2).

Berechnungen

- **Variante 1:**
nicht unterbrechbare Lieferung (nur ein Zähler für die gesamte Energielieferung)

Arbeitspreis für die zusätzliche Strommenge:
2.835 kWh x 4,94 Cent/kWh € 140,05 Euro/Jahr

Ökostromförderbeitrag: Netznutzungsentgelt (Arbeit)
2.835 kWh x 1,214 Cent/kWh € 34,42 Euro/Jahr

Gesamtbetrag €174,47 Euro/Jahr

- **Variante 2**
unterbrechbare Lieferung (zusätzlicher Drehstromzähler)

Arbeitspreis für unterbrechbare Lieferung:
2.835 kWh x 3,08 Cent/kWh € 87,32 Euro/Jahr

Dazu kommen diese Leistungen:

Entgelt für Messleistung für 2. Zähler:
€ 2,40 /Monat € 28,80 Euro/Jahr

Ökostrompauschale: € 35,97 Euro/Jahr

Ökostromförderbeitrag
Netznutzungsentgelt (Arbeit): 2.835 kWh x 0,782 Cent/kWh € 22,17 Euro/Jahr

Gesamtbetrag €174,26 Euro/Jahr

In diesem Beispiel sieht man, dass beim angenommenen Abnahmeverhalten, der zusätzliche Aufwand für die Unterbrechbarkeit den Vorteil beim Arbeitspreis kompensiert.

Diesem Vergleich wurde der derzeit gültige Netztarif (SNE-V Novelle 2021) ohne Netzverlustentgelt und Steuern, aber unter Berücksichtigung der Ökostromabgaben (aktuell gültige Ökostromförderbeitragsverordnung und Ökostrompauschale-Verordnung) zu Grunde gelegt. Energietarife variieren je Stromlieferant und können daher vom Netzbetreiber nicht berücksichtigt werden.